

Entwurf
Abteilung 9 / Stand: 20. März 2014

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erhaltung und Gestaltung der Dachlandschaft im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008

Aufgrund des § 11 Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG) 2008, LGBL. Nr. 96/2008, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Erhaltung von Dächern schutzwürdiger Bauwerke

(1) In Entsprechung zu § 1 Abs. 1 GAEG 2008 ist die Erhaltung der Dachlandschaft im Schutzgebiet nach § 2 GAEG 2008 in ihrem äußeren Erscheinungsbild, insbesondere in Bezug auf ihre Geschlossenheit, Ziel dieser Verordnung.

(2) Dächer, die ein gestaltwirksames Merkmal der baulichen Charakteristik schutzwürdiger Bauwerke darstellen und dadurch deren Schutzwürdigkeit mitbegründen, sind so zu erhalten, dass die ursprünglichen gestaltwirksamen Merkmale der Dachzone quantitativ in überwiegendem und qualitativ in beherrschendem Maß bestehen und erlebbar bleiben, um ihre Charakteristik nicht zu beeinträchtigen.

(3) Gestaltwirksame Merkmale der Dachzone sind die Umrisse, Dachquerschnitte, Größen, Formen, Neigungen, Gesimse, Traufenausbildungen, Firsthöhen, Deckungsmaterialien, Elementformen, Farbgestaltungen, Aufbauten (Gaupen, Zwerchhäuser, Rauch- und Abgasfänge und dgl.), Dachverschneidungen und die mit dem äußeren Erscheinungsbild zusammenhängenden Konstruktionen.

§ 2

Veränderung von Dächern schutzwürdiger Bauwerke

(1) Öffnungen und Aufbauten sowie sonstige Veränderungen von Dächern nach § 1 Abs. 2 müssen sich, sofern kein Widerspruch zur Erhaltungspflicht besteht, in ihrer gestaltwirksamen Funktion überzeugend in das überlieferte Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles einfügen (Einfügegebot).

(2) Beurteilungskriterien für das Einfügungsgebot sind insbesondere:

1. das Zusammenwirken des betroffenen Daches mit dem darunter liegenden Haus;
2. das Zusammenwirken mit dem umgebenden Stadtraum;
3. die Wahrung der in der Stadt bestehenden Vielfalt;
4. der Grad der Sichtbarkeit der Dachlandschaft vom Grazer Schlossberg, von öffentlichen Verkehrsflächen und aus sonstigen Perspektiven (z. B. Vogelperspektive).

(3) Wesentliches Element des Einfügungsgebotes ist die erforderliche baukünstlerische Qualität der beabsichtigten Baumaßnahmen. Beurteilungskriterien dafür sind insbesondere:

1. die strukturelle und funktionale Gliederung der Grundrisse, Schnitte und Ansichten;
2. die Unverwechselbarkeit der Gestaltung;
3. das Zusammenwirken der Proportionen;
4. das verwendete Material;
5. die Farbgebung;

6. der Grad der Innovation;
7. der Beitrag des Bauwerkes zur Geschichtsbildung.

§ 3

Unzulässige Maßnahmen bei schutzwürdigen Bauwerken

Bei Bauwerken, die gemäß § 5°GAEG 2008 zu erhalten sind, sind wegen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 GAEG jedenfalls nachstehende Maßnahmen unzulässig:

1. Dachbodenausbauten und Umbauten bestehender Dachausbauten, die keine baukünstlerische Verbesserung des Istzustandes bewirken;
2. das Abgehen von der historischen, ursprünglichen Deckung bei Neueindeckungen;
3. die Perforierung der Dächer durch eine Vielzahl von unangemessen verteilten Dachbelichtungsöffnungen;
4. rein technische Einrichtungen auf der Dachfläche, die dem ursprünglichen Erscheinungsbild widersprechen. Dazu zählen insbesondere Satellitenempfänger, Sonnenkollektoren, Photovoltaik Elemente, Lüftungsrohre, Kehrstege und dgl.;
5. Werbeeinrichtungen, Ankündigungen und dgl. sowie Veränderungen oder der Ersatz derselben, ausgenommen deren gänzliche Beseitigung.

§ 4

Planungsvorgaben für Umbauten

Gemäß den Zielvorstellungen der §§ 1 und 2 gilt nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit und unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles:

1. Die Dachdeckung hat sich am historischen, ursprünglichen Bestand sowie am umgebenden Bestand zu orientieren und sich in diesen einzuordnen. Bevorzugt sind daher beim Altbestand Ziegeldeckungen zu verwenden. Oberhalb und unterhalb von notwendigen Dachbelichtungsöffnungen soll nach Möglichkeit ein ausreichend dimensionierter ungegliederter Dachstreifen verbleiben. Die Umrahmung von Dachbelichtungsöffnungen ist so reduziert wie möglich zu halten und bei Dachflächenverglasungen das mehr als geringfügige Hervortreten aus der Dachebene zu vermeiden. Schleppgaupen kommen nur bei steilen Dächern in Betracht;
2. Dachbelichtungsöffnungen, Kamine und dgl. haben die charakteristische, geschlossene Erscheinungsform von Dachflächen der Schutzzone zu wahren;
3. Die Verwendung von Blechen als Eindeckungsmaterial ist nur bei Ichen, First-, Traufen- und Ortgangverblendungen, Dachdurchführungen, besonderen Dachausformungen (z. B. Türme) und historischen Blechdeckungen zulässig. Diese haben sich farblich in die umgebende Dachlandschaft einzuordnen.

§ 5

Neubauten und Zubauten

Dächer von Neubauten und Zubauten oder der Ersatz von Dächern, die nicht dem § 1°Abs. 2 unterliegen, sind so zu gestalten, dass sie sich nach § 2 in das Erscheinungsbild der umgebenden Dachlandschaft einfügen, wobei pseudohistorische Gestaltungen zu vermeiden sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

§ 7

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. November 1985 über die Erhaltung der Dachlandschaft im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 2/1986, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves